



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Reglement Fonds Altersvorsorge

**Ausgabe 11/2022**

2010

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

### **Art. 1 Zweck**

Zweck Die Mittel des Fonds werden zur Abfederung möglicher Einbussen bei den Pensionsansprüchen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der EKS aufgrund reglementarischer oder gesetzlicher Änderungen verwendet.

### **Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

### **Art. 3 Äufnung**

Äufnung Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

### **Art. 4 Rechnungsführung**

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

### **Art. 5 Kontrolle**

Kontrolle Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 7. Dezember 2011 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe



